

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 20.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

|   |                |     |
|---|----------------|-----|
| im Ergebnishaushalt mit dem   |                |     |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf   | 40.868.553,00  | EUR |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf  | 52.282.839,00  | EUR |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf  | -11.414.286,00 | EUR |
| <br>  |                |     |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf  | 33.000,00      | EUR |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf   | 10.000,00      | EUR |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf  | 23.000,00      | EUR |
| <br>  |                |     |
| - Gesamtergebnis auf  | -11.391.286,00 | EUR |
| <br>  |                |     |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf   | 0,00           | EUR |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf  | 0,00           | EUR |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf  | 3.040.019,00   | EUR |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf   | 0,00           | EUR |
| <br>  |                |     |
| - veranschlagtes Gesamtergebnis auf   | -8.351.267,00  | EUR |
| <br>  |                |     |
| im Finanzhaushalt mit dem   |                |     |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  | 35.809.778,00  | EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  | 44.434.356,00  | EUR |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf   | -8.624.578,00  | EUR |
| <br>  |                |     |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | 3.891.510,00   | EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | 7.883.156,00   | EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | -3.991.646,00  | EUR |
| <br>  |                |     |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -12.616.224,00 | EUR |
| <br>  |                |     |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf  | 3.074.337,00   | EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf  | 4.236.131,00   | EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf  | -1.161.794,00  | EUR |
| <br>  |                |     |
| - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf   | -11.746.034,00 | EUR |

festgesetzt.

### §2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

### §3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

**§4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

8.500.000,00 EUR

**§5**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

250,00 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

360,00 v.H.

Gewerbsteuer auf

400,00 v.H.

**§6**

Gemäß der Vereinbarung mit der Gemeinde Dreiheide zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinschaftsvereinbarung) wurde im Ergebnishaushalt/Finanzaushalt 2024 eine Umlage in Höhe von 345.000,00 EUR veranschlagt.

Große Kreisstadt Torgau, den 21.03.2024



Henrik Simon

Oberbürgermeister der Stadt Torgau

